

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Oktober 2021

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

für den Betriebsausgabenabzug von **Bewirtungskosten** sind ab sofort höhere bürokratische Hürden zu überwinden. Wir stellen Ihnen die aktuellen **Nachweisregeln** vor. Darüber hinaus zeigen wir, worauf Sie jetzt achten müssen, wenn es um die Verteilung der Gesamtkosten einer **Betriebsveranstaltung** geht. Im **Steuertipp** beleuchten wir, wie sich durch rechtzeitige Planung steuerliche Vorteile beim **Schenken und Vererben** sichern lassen.

Betriebsausgaben

Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug?

Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, sind die dabei anfallenden (angemessenen) Kosten nur zu 70 % steuerlich abziehbar. Die übrigen 30 % sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich ausführlich zur **Abzugsbeschränkung** für Bewirtungskosten geäußert. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Bewirtungsbeleg:** Der (anteilige) Abzug von Bewirtungskosten erfordert einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Ein formloser, unterschriebener Bewirtungsbeleg genügt. Erfolgt die Bewirtung in einem Gastronomiebetrieb, muss dem Bewirtungsbeleg zusätzlich die Rechnung beigelegt werden. In diesem Fall reichen auf

dem Bewirtungsbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.

- **Bewirtungsrechnung:** Grundsätzlich muss die Bewirtungsrechnung den umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen entsprechen. Zu den Muss-Inhalten zählen unter anderem die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastronomiebetriebs, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer und eine Leistungsbeschreibung. Aus Rechnungen bis zu 250 € („Kleinbetragsrechnungen“) müssen nur Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Gastronomiebetrieb), das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der Bewirtung, das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag samt Steuersatz hervorgehen.
- **Kasse:** Sofern der besuchte Gastronomiebetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| ☒ | Betriebsausgaben: Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug? | 1 |
| ☒ | MDK: Gutachterfähigkeit ist nicht von der Umsatzsteuer befreit..... | 2 |
| ☒ | Kindergartenbeiträge: Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug..... | 2 |
| ☒ | „No-Show“: Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen? | 2 |
| ☒ | Katastrophenerlasse: Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer | 3 |
| ☒ | Heilmittelwerbegesetz: Wann die Bezeichnung als „Praxiszentrum“ irreführend sein kann | 3 |
| ☒ | Werbeverbot: Arzt darf nicht für Fernbehandlung werben | 3 |
| ☒ | Steuertipp: Vererben und Verschenken verlangen rechtzeitige Planung | 4 |

mit Kassenfunktion verwendet, sind Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass steuerlich nur abziehbar, wenn maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesicherte Rechnungen vorliegen. Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung ordnungsgemäß ist, wenn der Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde.

- **Spätere Abrechnung:** Sofern Rechnungsstellung und unbare Bezahlung erst nach dem Tag der Bewirtung erfolgen (z.B. bei größeren Veranstaltungen), muss für den Abzug von Bewirtungskosten kein Beleg eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion vorgelegt werden. In diesem Fall genügt die Rechnung samt Zahlungsbeleg.
- **Elektronische Form:** Die Nachweiserfordernisse für den Abzug von Bewirtungskosten können auch in elektronischer Form erfüllt werden (durch digitale oder digitalisierte Eigenbelege und Rechnungen).

Hinweis: Wir erläutern Ihnen gerne die Nachweisvoraussetzungen, die für eine vollständige elektronische Abbildung gelten.

MDK

Gutachtertätigkeit ist nicht von der Umsatzsteuer befreit

Berufsträger im medizinischen Bereich, die im Auftrag des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einer Gutachtertätigkeit nachgehen, sollten ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kennen: Er hat entschieden, dass Leistungen zur Begutachtung der **Pflegebedürftigkeit** von Patienten weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht umsatzsteuerbefreit erbracht werden können.

Geklagt hatte eine ausgebildete Krankenschwester, die über eine medizinische Grundausbildung, eine akademische Ausbildung im Bereich der Pflegewissenschaft sowie eine Weiterbildung in Qualitätsmanagement im Pflegebereich verfügte. Sie hatte Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patienten erstellt, die ihr gegenüber ohne Umsatzsteuerausweis abgerechnet wurden. Die Klägerin erklärte die Umsätze aus der Gutachtertätigkeit als **steuerfrei**, nahm aber den Vorsteuerabzug aus allen Eingangsleistungen in Anspruch. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze allerdings der Umsatzsteuer.

Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt. Der BFH hat dieses Urteil jedoch aufgehoben. Seiner Ansicht nach handelt es sich bei den im Rahmen der Gutachtertätigkeit erbrachten Leistungen zwar um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen im Sinne des Unionsrechts. Die Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht konnte hier aber gleichwohl nicht in Anspruch genommen werden, da die Klägerin von der Bundesrepublik Deutschland nicht als „**Einrichtung mit sozialem Charakter**“ anerkannt war. Eine solche Anerkennung (die Voraussetzung für die unionsrechtliche Steuerbefreiung ist) folge insbesondere nicht aus der nur mittelbaren Kostenerstattung für die Gutachtertätigkeit über den MDK.

Hinweis: Die Begutachtungsleistungen müssen nicht unmittelbar an die pflegebedürftigen Personen erbracht werden, um als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden angesehen werden zu können, so der BFH. Es schadete hier also nicht, dass die Klägerin ihre Leistungen direkt an den MDK erbracht hatte und nicht an die jeweils hilfsbedürftige Person.

Kindergartenbeiträge

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug

Eltern können **zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten** als Sonderausgaben von der Steuer absetzen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Voraussetzung ist, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Eltern steuerfrei vom Arbeitgeber übernommene Kindergartenkosten nicht zusätzlich als Sonderausgaben abziehen dürfen.

„No-Show“

Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen?

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik) gehören zum Arbeitslohn. Das gilt allerdings nur, soweit sie - für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich - den **Freibetrag von 110 €** je Arbeitnehmer übersteigen. Der den Freibetrag übersteigende Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung führt zur Sozialversicherungsfreiheit. Bei der Anwendung des 110-€-Freibetrags muss der Arbeitgeber zunächst seine Gesamtkos-

ten für das Fest einschließlich Umsatzsteuer zusammenrechnen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun bekräftigt, dass hierfür sowohl die Kosten, die dem einzelnen Arbeitnehmer individuell zugerechnet werden können (z.B. Kosten für ein Mehrgängenmenü), als auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete) einzubeziehen sind. Laut BFH kommt es nicht darauf an, ob einzelne Kosten beim Arbeitnehmer einen unmittelbaren Vorteil auslösen.

Hinweis: Aus der Kostenberechnung dürfen nur rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z.B. Energiekosten bei Feiern in den eigenen Räumlichkeiten) und steuerfreie Reisekostenerstattungen ausgeklammert werden.

Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass die errechneten Gesamtkosten anschließend auf die bei der Veranstaltung tatsächlich **anwesenden Teilnehmer** (Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen) aufgeteilt werden müssen. Auf die (meist höhere) Zahl der angemeldeten Teilnehmer darf nicht abgestellt werden.

Hinweis: Erscheinen wesentlich weniger Gäste, als ursprünglich angemeldet waren, bleiben die Kosten der Feier oft (nahezu) identisch, müssen aber auf weniger „Köpfe“ umgerechnet werden als geplant, so dass der 110-€-Freibetrag schneller überschritten wird.

Katastrophenerlasse

Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer

Die schwere Unwetterkatastrophe Mitte Juli 2021 hat in einigen Regionen Deutschlands zu beträchtlichen Hochwasserschäden geführt. Die obersten Finanzbehörden der betroffenen Bundesländer haben „Katastrophenerlasse“ in Kraft gesetzt, um steuerliche **Erleichterungen für Geschädigte** zu schaffen. Auch für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten gelten Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Heilmittelwerbegesetz

Wann die Bezeichnung als „Praxiszentrum“ irreführend sein kann

Das Landgericht Braunschweig (LG) hat sich mit der Abmahnung einer Zahnarztpraxis mit zwei

Berufsträgern (Zahnärzten) sowie einer Assistentin befasst. Im Rahmen von Werbeaussagen war die Praxis als „Praxiszentrum“ bezeichnet worden. Der Praxisinhaber wurde aufgrund dieser Bezeichnung von einem Verband abgemahnt und aufgefordert, diese Bezeichnung zu unterlassen. Nachdem er diese Erklärung nicht abgegeben hatte, wurde er auf **Unterlassung** verklagt.

Das LG gab der Klage statt und verurteilte den Praxisinhaber, es künftig zu unterlassen, seine Praxis im geschäftlichen Verkehr als „Praxiszentrum“ zu bezeichnen. Die Verwendung dieses Begriffs sei für eine Zahnarztpraxis irreführend, in der nur der Praxisinhaber selbst und eine angestellte Zahnärztin tätig seien (die Zahnärztin noch dazu nicht für die besonders beworbene Fachrichtung). Bei dieser Begriffsverwendung gingen die angesprochenen Verkehrskreise davon aus, dass es sich bei der beworbenen Praxis um eine gegenüber gewöhnlichen Praxen bedeutend größere Einrichtung handle.

Zusätzlich warb die Praxis unberechtigtweise mit der Ankündigung einer **kostenlosen Implantat-Sprechstunde** durch einen Zahnarzt, womit der Werbeadressat nicht nur eine reine Informationsveranstaltung, sondern eine individuelle Beratung verbinde. Auch diese Ankündigung verstoße daher gegen das Heilmittelwerbegesetz, weil derartige ärztliche Beratungen nur gegen Entgelt zu erwarten seien.

Hinweis: Bevor eine Praxis als „Zentrum“ bezeichnet wird, ist genau zu prüfen, ob die Bezeichnung als irreführend angesehen werden kann. Eine Rolle spielen hier unter anderem die Größe der Praxis, deren Bedeutung in der Region und die Anzahl der Berufsträger, die dort tätig sind.

Werbeverbot

Arzt darf nicht für Fernbehandlung werben

Der persönliche Kontakt zwischen Arzt und Patient ist für eine ordnungsgemäße Untersuchung und Behandlung sehr wichtig. Ob es hier **Ausnahmen** in Form von Fernbehandlungen geben kann und wann diese nach dem Heilmittelwerbegesetz sogar verboten sind, hat das Landgericht Koblenz (LG) entschieden.

Der beklagte Arzt war Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie in eigener Privatpraxis. In E-Mails, die er an potentielle Interessenten richtete, warb er für eine „Diagnostik aller Organsysteme“ nach Übersendung von zwei Lichtbildern und gegebenenfalls Haarproben. Die Lichtbilder und Haarproben sollten mit einem

neuartigen Gerät aus russischer Fertigung untersucht werden, wodurch der Arzt alle möglichen Arten von Viren, Bakterien und Parasiten ermitteln könne. Die Behandlung sollte **via E-Mail und Ferntherapie** erfolgen.

Ein Verbraucherschutzverband verlangte von dem Arzt **Unterlassung der Werbung** und erwirkte eine einstweilige Verbotsverfügung, gegen die der Arzt Rechtsmittel einlegte. Das LG hat das Rechtsmittel des Arztes gegen die einstweilige Verbotsverfügung zurückgewiesen und bestätigt, dass der Arzt diese Werbung zu unterlassen habe. Zum einen handle es sich um eine Werbung für eine Fernbehandlung, die nicht erlaubt sei. Warum für eine „Behandlung aller Organsysteme“ ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt nicht erforderlich sein sollte, konnte der Arzt nicht darlegen. Unlauter und deshalb zu unterlassen war zudem die Werbung des Arztes mit den Facharztbezeichnungen „Akupunktur, Hypnose, Sexualmedizin, Psychoneuroimmunologie und Energie und Raumfahrtmedizin“, die es in dieser Form gar nicht gibt.

Hinweis: Fernbehandlungen sind nicht per se verboten. Wenn die Behandlung keinen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfordert, darf für eine Fernbehandlung dieser Erkrankung geworben werden. Dies dürfte aber nur in Ausnahmefällen möglich sein, zum Beispiel bei der Begutachtung von bildgebenden Befunden. In allen anderen Fällen müssen Ärzte, die mit derartigen Fernbehandlungen werben, mit Unterlassungsklagen rechnen.

Steuertipp

Vererben und Verschenken verlangen rechtzeitige Planung

Viele Menschen scheuen davor zurück, ihre Vermögenswerte frühzeitig und „mit warmer Hand“ auf die nächste Generation zu übertragen, da sie bis zu ihrem Lebensende finanziell bestmöglich abgesichert sein möchten. Aus steuerlicher Sicht kann es sich allerdings lohnen, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen“ zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat Tipps zum **steueroptimierten Vererben und Verschenken** zusammengestellt:

- **Freibeträge:** Eine Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer lässt sich durch die Nutzung diverser Freibeträge vermeiden oder senken. Die Freibeträge werden alle zehn Jahre neu gewährt. Wer frühzeitig beginnt, sein Vermögen zu übertragen, kann die Beträge mehrmals ausschöpfen. Ehegatten dürfen sich

alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus von jedem Elternteil 400.000 € steuerfrei erhalten. Großeltern können ihren Enkeln 200.000 € steuerfrei überlassen. Der Freibetrag für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten liegt bei 20.000 €.

- **Versorgungsleistungen:** Insbesondere in der Unternehmensnachfolge im Mittelstand erfolgt die Übertragung von Betrieben häufig gegen Versorgungsleistungen. Diese Form der vorweggenommenen Erbfolge hat den Vorteil, dass der Schenkende durch eine lebenslange Leibrente finanziell abgesichert wird.
- **Nießbrauch:** Werden Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt, kann sich der Schenkende ein Nießbrauchsrecht vorbehalten und so die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen.
- **Familienheim:** Bewohnt der Erbe die Nachlassimmobilie für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft selbst, fällt keine Erbschaftsteuer an. Voraussetzung ist jedoch, dass er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall dort eingezogen ist. Während der Zehnjahresfrist darf er die Immobilie zudem weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt.
- **Erbausschlagung:** Wenn das Erbe aus Schulden besteht, kann eine Erbausschlagung vorteilhaft sein. Das Gleiche gilt sogar, wenn das Erbe so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Denn schlägt beispielsweise ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe (gegebenenfalls) auf mehrere Personen, und alle begünstigten Familienmitglieder können dann ihre Freibeträge nutzen. Der Ausschlagende kann sich, um nicht leer auszugehen, eine entsprechende Abfindung von seinen Kindern zusagen lassen.
- **Pflichtteil:** Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Schenkers veranlasst wurden, zählen ganz oder teilweise zum Nachlass und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch, den Enterbte später geltend machen können.

Mit freundlichen Grüßen